



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 145/21

vom

28. Januar 2022

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Grupp, die Richterin Möhring, die Richter Prof. Dr. Schoppmeyer, Röhl und Dr. Harms

am 28. Januar 2022

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Revisionsverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

- 1 Nach § 116 Satz 1 Nr. 1 InsO erhält eine Partei kraft Amtes auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die Kosten aus der verwalteten Vermögensmasse nicht aufgebracht werden können und den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten nicht zuzumuten ist, die Kosten aufzubringen.
- 2 Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.
- 3 1. Es trifft zwar zu, dass die Kosten des Revisionsverfahrens nicht aus der Insolvenzmasse aufzubringen sind, nachdem der Beklagte Masseunzulänglichkeit angezeigt hat (vgl. BGH, Beschluss vom 28. Februar 2008 - IX ZB 147/07, ZInsO 2008, 378 Rn. 6 mwN).

4 2. Jedoch ist es den beiden Neumassegläubigern mit Forderungen über
7.440,47 € und 6.252,50 € zumutbar, die Kosten jeweils anteilig aufzubringen.

5 a) Massegläubiger können grundsätzlich wirtschaftlich Beteiligte im Sinne
von § 116 Satz 1 Nr. 1 InsO sein (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Juli 2005 - IX ZB
224/04, ZIP 2005, 1519 unter III. 1; OLG Celle ZIP 2013, 903).

6 b) Nach dem Prozesskostenhilfesuch des Beklagten belaufen sich die
voraussichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens auf 6.031,03 €. Bei verhältnis-
mäßiger Verteilung dieses Betrages auf die beiden Gläubiger entsprechend der
Höhe ihrer aus der Masse zu befriedigenden Forderungen betragen diese jeweils
deutlich mehr als das Doppelte der zu tragenden Prozesskosten. Das genügt in
der Regel und so auch hier, um die Zumutbarkeit der Kostenaufbringung zu be-
jahen (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Juli 2019 - IX ZB 57/18, ZInsO 2019, 1793
Rn. 12). In der Anzeige der Masseunzulänglichkeit vom 30. April 2019 heißt es
in diesem Zusammenhang, dass die Forderungen der Neumassegläubiger be-
zahlt werden könnten, wenn die jetzige Klage erfolglos bleibe.

- 7 c) Andere im Rahmen der gebotenen Gesamtwürdigung (vgl. BGH, Beschluss vom 6. März 2006 - II ZB 11/05, ZIP 2006, 682 Rn. 15) zu berücksichtigende und eventuell eine abweichende Bewertung rechtfertigende Gesichtspunkte sind nicht ersichtlich.

Grupp

Möhring

Schoppmeyer

Röhl

Harms

Vorinstanzen:

LG Mannheim, Entscheidung vom 17.01.2020 - 6 O 166/19 -

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 18.08.2021 - 7 U 22/20 -